

13.08.04

U - In - Wi

Geszentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**A. Problem und Ziel**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zielt darauf ab, den Beitrag Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um den Anteil Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis zum Jahr 2010 auf mindestens 12,5 Prozent und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen. Das Gesetz wird mit Ausnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nicht von staatlichen Stellen vollzogen, sondern zwischen Privaten abgewickelt. Dabei ist aufgrund der unterschiedlichen Stellung der Beteiligten im System der Energiewirtschaft nicht auszuschließen, dass es zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen kommen kann, die mit den zur Verfügung stehenden zivilgerichtlichen Möglichkeiten nur mit unvertretbar hohem Aufwand klären lassen.

B. Lösung

Mit der Einrichtung einer Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) durch die Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes wird eine Institution zur Überwachung der gesetzlichen Vorgaben des Energierechts geschaffen. Als Folgeänderung soll diese auch die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Vorgaben des besonderen Energierechts des Erneuerbare-Energien-Gesetzes überwachen.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 24.09.04

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Betrauung Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) mit der Aufgabe der Überwachung bestimmter Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden im Bundeshaushalt ganz geringfügige Personal- und Sachkosten entstehen. Aufgrund des Gesetzentwurfs sich ergebende zusätzliche Kosten (einschließlich Personalmehrkosten) werden von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Der Umfang möglicher Veränderungen von Einzelpreisen kann infolge der Neuregelung nicht quantifiziert werden. Belastende Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **611/04**

13.08.04

U - In - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 13. August 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

Fristablauf: 24.09.04

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom [einsetzen: Tag des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren-Energien im Strombereich] wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 werden folgende §§ 19a und § 19b eingefügt:

„§ 19a

Aufgaben der Regulierungsbehörde

(1) Die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (Regulierungsbehörde) hat die Aufgabe, die Einhaltung der den Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie deren Zusammenschlüssen obliegenden Verpflichtungen nach den §§ 5 Abs. 2 und 13 zu überwachen, soweit nicht nach diesem Gesetz andere Behörden zuständig sind.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme von § 69 Abs. 1 Satz 2, § 69 Abs. 10, § 91 Abs. 1 bis 8, der §§ 92 und 98 bis 101 sowie des Abschnitts 6 entsprechend.

(3) Die Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach Absatz 2 werden von den Beschlusskammern getroffen; §§ 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Regulierungsbehörde erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach Absatz 2 in Verbindung mit § 65 des Energiewirtschaftsgesetzes. Kostenschuldner ist derjenige, gegen den eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergangen ist, oder wer die Zahlung der Kosten durch eine vor der Regulierungsbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 91 Abs. 2 bis 5 und Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung die Gebührensätze und die Erhebung der Gebühren vom Gebührenschuldner in Durchführung der Vorschriften des Satz 1 zu regeln. Diese kann dabei auch Vorschriften über die Kostenbefreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, über die Verjährung sowie über die Kostenerhebung treffen.

(5) Die Regulierungsbehörde untersteht bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; § 61 des Energiewirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Der Bericht nach § 63 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes hat sich auch auf die Tätigkeit der Regulierungsbehörde sowie die Lage und Entwicklung in Bezug auf ihr Aufgabengebiet nach Absatz 1 zu erstrecken.

§ 19b

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 19a Abs. 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 oder 2 oder § 69 Abs. 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regulierungsbehörde.“

2. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Erfahrungsbericht unterrichtet über die Tätigkeit der Regulierungsbehörde nach § 19a.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Erster Tag nach der Verkündung des Energiewirtschaftsgesetzes] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie die Abnahme, Vergütung und Übertragung des in diesen Anlagen erzeugten Stroms. Es wird mit Ausnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nicht von staatlichen Stellen vollzogen, sondern regelt ausschließlich die Rechtsbeziehung von Privaten. Dabei ist nicht auszuschließen, dass Rechtsstreitigkeiten im jeweiligen Einzelfall nur mit hohem Aufwand für Sachverhaltsaufklärung und -bewertung zu entscheiden sein werden und sich dies indirekt nachteilig auf die Ausbauziele der Bundesregierung auswirken könnte. Da die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) mit Überwachungs- und Regelungskompetenzen für die der Energieversorgung dienenden Leitungsnetze betraut und dementsprechend mit Personal und Sachkenntnis ausgestattet sein wird, soll die Zuständigkeit dieser Behörde aus Gründen der volkswirtschaftlichen Kosteneffizienz als Folgeänderung auch auf entsprechende Verpflichtungen aus dem Anwendungsbereich des EEG erstreckt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus den Artikeln 70, 72 und 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes. Der vorliegende Gesetzentwurf fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst. Der vorgeschlagene Entwurf ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz muss einheitlich angewendet werden, um eine Zersplitterung der Rechtslage und wirtschaftlich unterschiedliche Chancen und Auswirkungen zu verhindern. Hinzu kommt, dass zahlreiche Energieversorgungsunternehmen länderübergreifend tätig sind, so dass eine Überwachung nur bundeseinheitlich sinnvoll möglich ist.

II. Herleitung des Änderungsbedarfs

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes. Mit der Einrichtung einer Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) wird eine Institution zur Überwachung der gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsrechts zur Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze geschaffen. Aus Kosteneffizienzgründen soll diese Behörde auch entsprechende Verpflichtungen aus dem Anwendungsbereich des EEG überwachen. Dies wird entsprechend den Vorgaben des neugefassten Energiewirtschaftsgesetzes im Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt.

III. Wesentliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage

Die Vorschriften des Entwurfes ermöglichen die Überwachung bestimmter Verpflichtungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz durch die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP). Hierzu kann diese entsprechend den Befugnissen des Energiewirtschaftsgesetzes vollziehbare Anordnungen treffen. Diese sind zudem bußgeldbewährt.

IV. Finanzielle Auswirkungen; Kosten für die Wirtschaft

Infolge des Vollzugs der Neuregelung wird es zu keinen höheren Haushaltsausgaben für den Strombezug von Bund, Ländern und Kommunen sowie von sonstigen Letztverbrauchern kommen. Durch die Betrauung Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) mit der Aufgabe der Überwachung bestimmter Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden im Bundeshaushalt ganz geringfügige Personal- und Sachkosten entstehen. Aufgrund des Gesetzentwurfs sich ergebende zusätzliche Kosten (einschließlich Personalmehrkosten) werden von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt. Länder und Gemeinden werden nicht mit Mehrkosten belastet. Der Umfang möglicher Veränderungen von Einzelpreisen kann infolge der Neuregelung nicht quantifiziert werden. Belastende Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Gesetz hat in der vorgeschlagenen Fassung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Es wendet sich unmittelbar an Anlagen- und Netzbetreiber und hat mittelbare Auswirkungen auf die Letztverbraucher. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

B. Einzelerläuterungen

Zu Artikel 1:

Zu § 19 a:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 weist der Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) die Aufgabe zu, die Einhaltung der den Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie deren Zusammenschlüssen obliegenden Verpflichtungen nach den §§ 5 Abs. 2 und 13 zu überwachen.

Zu Absatz 2:

Die Befugnisse der Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) und das Verfahren richten sich nach den entsprechenden Vorschriften des 8. Teils des neugefassten Energiewirtschaftsgesetzes. Einzelne Vorschriften finden ausdrücklich keine Anwendung.

Zu Absatz 3:

Die Entscheidungen der Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) werden entsprechend der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes durch Beschlusskammern getroffen. Die §§ 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 kann die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) für ihre Tätigkeiten Kosten erheben. Die Regelung ist dabei der entsprechenden Vorschrift des neuen Energiewirtschaftsgesetzes nachgebildet.

Zu Abs. 5:

Die Fachaufsicht über die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) wird durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ausgeübt, soweit diese die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes überwacht. Allgemeine Weisungen und die jeweiligen Begründungen werden zur Herstellung von Transparenz wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Zur Erhöhung der Transparenz soll die Veröffentlichung auch im Internet erfolgen.

Zu § 19 b:

Zu Absatz 1:

Die Bußgeldvorschriften des § 19b ergänzt die vorgesehenen Möglichkeiten der Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) nach § 19a um die Möglichkeit der bußgeldbewehrten Sanktion. Die Bußgeldvorschrift ermöglicht die Sanktionierung von Verstößen gegen vollziehbare Anordnungen entsprechend § 19a und stellt damit einen wichtigen Baustein zur Durchsetzung der gesetzlichen Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dar.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Höhe der jeweiligen Bußgelder.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) die zuständige Behörde ist.

Zu § 20:

Die Ergänzung des § 20 soll ermöglichen, dass im Rahmen des Erfahrungsberichtes zum Erneuerbare-Energien-Gesetz auch über die Tätigkeit der Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) im Hinblick auf § 19a EEG unterrichtet wird und ggf. eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben geprüft werden kann.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.